



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Kerstin Schreyer, Dr. Gerhard Hopp, Alex Dorow, Dr. Stefan Ebner, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**

Beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien: Verlängerung der EU-Notfallverordnung und schnelle Umsetzung der RED III in nationales Recht

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der für die bayerische Stromversorgung im Winter wichtigen Windenergie, und der dazu notwendigen Stromnetzinfrastuktur für das Gelingen der Energiewende von entscheidender Bedeutung sind.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) und der entsprechenden Umsetzung ins nationale Recht im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) über den 30. Juni 2025 hinaus verlängert wird.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) schnellstmöglich und praktikabel in nationales Recht umgesetzt wird.

Begründung:

Zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Stromnetze wurde seitens der EU die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) erlassen.

Die EU-Notfallverordnung trat am 30. Dezember 2022 in Kraft und galt ursprünglich für einen Zeitraum von 18 Monaten bis zum 30. Juni 2024. Durch die Änderung vom 22. Dezember 2023 wurde die Geltungsdauer der Verordnung für die Art. 1, Art. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3a, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 8 bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

Durch den neu eingefügten § 43m EnWG und § 6 WindBG wurde Art. 6 der EU-Notfallverordnung zur Beschleunigung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus im Jahr 2023 in nationales Recht umgesetzt. Zweck der neuen Vorschriften ist die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Stromleitungen und die Erzeugung erneuerbarer Energien. Hiervon erfasst sind auch Anlagen zur Übertragung von Strom, der in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

Gewisse Vorgaben der Notfallverordnung wurden durch die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), die am 20. November 2023 in Kraft trat, dauerhaft in europäisches Recht überführt. Im Folgenden mussten die Mitgliedstaaten damit beginnen, die novellierte RED III in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund des Bruchs der Ampelregierung wurde das Gesetzgebungsverfahren in der auslaufenden Legislaturperiode jedoch nicht abgeschlossen.

Um die Erleichterungen für die Genehmigungsverfahren für Stromleitungen und beim Ausbau der erneuerbaren Energien auch weiterhin ohne Bruch zum 30. Juni 2025 einsetzen zu können, ist bis zum Abschluss des Bundesgesetzgebungsverfahrens zur novellierten RED III eine Verlängerung der EU-Notfallverordnung notwendig.

Bei der Umsetzung der Novelle der RED III ins Bundesrecht ist schnellstmögliches Handeln der neuen Bundesregierung erforderlich.